



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

Adjunct. C. Reccess zwischen dem König Uladislao und Hertzogen Henrich und dessen Söhnen zu Münsterberg und Oels de An. 1495.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
August.

weitere Ausführung in diesem Werk zu thun nicht unterlassen werden. Und demnach nach Ew. Gnaden, wie auch Herzog Friedrich Wilhelms von Altenburg Gnaden, an welche Wir dieses Negotium gleichfalls gelangen lassen, die Reise an Kayserlichen Hoff, um gewisser Motiven, noch zur Zeit nicht rathsam erachten: Alß lassen Wir es auch anigo dabey bewenden; bitten aber Ew. Gnaden dienstfreundlich, dafern Wir ja Uns zu siltiren dahin selten erfordert, oder proprio motu, aus bewegenden Ursachen an solchen Orth abzureisen veranlasset werden, es wolle Ew. Gnaden Uns mit guter Recommendacion und Intervencionibus zu statten zu kommen Freund- Vetterlichen geruhen, sagen conclusive Ew. Gnaden dienstfreundlichen Danck, daß Sie auf Unser gebührendes Ansuchen dieses bewuste rechtmäßige Successions- und Erb-Recht, Dero Geändten zu Osnabrück und Münster, um besserer Unterbauung, sonderlichen aber, daß Unserer Fürstlichen Gemahlin Liebds. bey dem vorhabenden Friedens-Schluß nicht was ungleiches zugezogen, sondern vielmehr dieselbe mit Dero Land und Leuten, bevorab in puncto Religionis Namentlichen eingeschlossen werde, committiren und anbefehlen wollen: massen dann Ew. Gnaden Wir Uns und diese Sache nebenst Empfehlung Gdtlicher Protection bester massen recommendiren, auch ferner Ew. Gnaden zu Freund- Vetterlichen Diensten jederzeit bereit und willig verbleiben. Datum Delfen den 7. Septembr. Anno 1647.

1647.  
August.

Ew. Gnaden

Gehorsamster dienst- willigster Vetter  
und Sohn,An Herzog Ernsts zu Sachsen  
Fürstlich, Cleve und Berg ic.  
Fürstliche Gnaden.SYLVIVS,  
H. J. W.

Adjunctum Lit. C.

Recess zwischen dem Könige Uladislao und Herzogen Henrichen und dessen  
Söhnen zu Münsterberg und Delf.

Im 1495. Jahre den Dienstag nach Georgi ist ein endlicher Vertrag zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Uladislauen, Ungarischen und Böh- mischen König, Ihrer Majestät an einem und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herzog Henrichen und seinen Söhnen anders Theils geschlossen und aufgerichtet worden, dergestalt:

Demnach zwischen Ihrer Majestät und Herzogen Henrichen und seinen Söhnen allerhand Streit- und Rechtshehdig sicherpredeten, und das Schloß Podiebrat und was dazu gehdrig, item auch wegen des Rechts an den Guthe Kostenblatt, sowohl auch wegen der aller verschriebenen Obrffer, wie er dieselbe nach seines Brudern Todt, Herzog Hincfen, eingenommen, sowohl auch wegen der Fahrniß, zu welchem allen, wie ober- zehlet, Ihre Majestät eine Anforderung haben, erstlich soll Herzog Henrich und seine Söhne ihr ganzes Recht, Aufßage oder Verschreibungen, so sie haben, bey der Land- Tafel oder Brieflich Ihre Majestät übergeben, und ihr ganzes Recht auf Ihre Majestät abführen; item was da erblich ist, soll bey der Land- Tafel verschrieben werden, und sol- ches Herzog Henrich und dann ihre Gewehr dermassen abführen, wie es im Lande bräuchlich, und was tegend an Verschreibungen vorhanden, das soll mit guten Willen bengelegt werden. Belangende Bezizen und Sakring, welche Obrffer Herzog Himob verkauft, wird Herzog Henrich noch seine Söhne dieselbe zugewehren nicht schuldig seyn. Dargegen sollen Ihre Königl. Majestät Herzog Henrichen und seinen Söh- nen geben zur Erblichen Lehen, diese Fürstenthum und Güter, nemlich Schloß und Stadt Delf, Schloß und Stadt Wobslau, samt derselben Zubehdr mit allen Lehen, Obrigkeiten, Geistlich und Weltlich, Männern, Böllen, und wie es die vorgehende Fürsten

1647.  
August.

Fürsten zu Dels gehalten haben, gleichgestalt soll Herzog Heinrich seine Söhne und Nachkommen dasselbe halten, gemessen und gebrauchen, mit demselben thun und lassen als mit seinen Eigenthum, doch mit dieser Condition, daß sie mit Recht und Pflichten der Königlich Majestät und der Eron Vdheim unterworfen seyn sollen, und solch Fürstenthum und oberzehlte Gütther, als Schloß und Stadt Dels, Schloß und Stadt Wohlau, samt allen zu solchen Schloßern und Städten Zugehörungen, sollen Ihre Majestät Herzog Heinrichen und seinen Söhnen verschreiben und sich vor sich und künfftige Könige zu Vdheim und Herzoge in Schlesien verbinden, da jemand, es sey wer es wolle, auf genanntes Fürstenthum und Gütther mit irgend was für Recht greiffen wolte, daß Ihre Majestät und künfftige Könige zu Vdheim sollen schuldig und verpflichtet seyn, Herzog Heinrichen seine Söhne und Nachkommen in diesen allen zu vertreten, damit sie diesfalls zu keinen Schaden kommen möchten, und sollen auch für kein Recht, es sey Geistlich oder Weltlich, gestehen, sondern Ihre Majestät und künfftige Könige zu Vdheim sollen Herzog Heinrichen seine Söhne und Nachkommen in diesen allen vertreten.

1647.  
Aug.

Es sollen auch Ihre Majestät Herzog Heinrichen und seinen Söhnen zugeben 5000. Schock Groschen guter silberner Müng, Pragischen Schlages, und sollen Ihre Majestät dieselben also zuzehlen, erstlich bey Abtretung des Schlosses Podibrath sollen Ihre Majestät Herzog Heinrichen und seinen Söhnen geben, 2500. Schock Groschen, und nach Abtretung des Schlosses Podibrath in Jahr und Tag die letzten 2500. Schock Groschen, und Ihre Majestät sollen solche Gelder bey der Land-Tafel oder Bürglichen versichern. Alle Gütther, so vor Alters zu genannten Fürstenthum gehörig gewesen, Geistlich und Weltlich, mögen Herzog Heinrichen, seine Söhne und Nachkommen ablösen, mit diesen Gelde wie die vorgehende Fürsten und Inhaber derer Gütther innen gehalten, inne haben, außer derer, welche Ihre Majestät oder derselben Verfahren, fürm Vertrag mit denen Herren von Grat vor aufgerichtet, weg gegeben, jüngst-verschienenen Wengeslai, die Einkommen auf den Rath-Haus in Breslau, die Geschöß und Steuer in obersten Crayß, die Fischerey auf der Oder, die Königlich Cansley in Breslau und alls das, welches Herzog Cunrad der Weiße oder Schwarz, oder ihr Vater verseyet und verschrieben, dasselbe mag Herzog Heinrich und seine Söhne und Nachkommen ihnen zum besten auslösen, und bey der Abtretung solches befreyen. Der Sobka soll bey der Begnadung von Herzog Conraden dem Weißen verbleiben, doch soll er mit dem Lehen Herzog Heinrichen und seinen Söhnen wie andere Landsassen unterthänig seyn. Auf Prowey nächst-künfftig sollen Ihre Majestät Herzog Heinrich und seine Söhne das Schloß Podiebrath, samt der Stadt, Städtein, Dörffern, Lehen und allen andern Zugehörungen, Herrlichkeiten, Zinsen, nichts weder klein noch groß ausgeschloßen, abtreten.

Und was anlanget die Fahrniß auf den Schloß und in den Vorwerkern, soll dieselbe Herzog Heinrichen gefolget werden, es soll aber Herzog Heinrich derselben nach Gebühr aufm Schloß und in den Vorwerkern verlassen einen grossen breslichen Mörfel, welcher in Franckensteinschen genommen worden, sowohl auch die andere grosse Mörfel, welche zu Podiebrath liegen, sollen dieselben der Königlich Majestät verbleiben; Alle die Fahrniß, mit welchem Herzog Casimir eingewiesen worden, sollen Herzog Heinrichen und seinen Söhnen abgetreten werden.

Es ist auch beredet worden, daß das Testament Herzog Hinobß, welches er Herzog Heinrichen und seinen Söhnen gemacht, soll in die Land-Tafel verschrieben werden, und wann es in die Land-Tafel angeleget wird, so soll Herzog Heinrich und seine Söhne Ihre Majestät einlegen in die Land-Tafel wie obersteht, beyneben soll Herzog Heinrich samt seinen Söhnen, zu Handen Herrn Heinrich von Neuhauß, an statt Ihre Majestät, alle Aufsätze und Briefe, die die Herrschafft Podiebrath anreichen möchten, einstellen, und wenn das beschicht, so soll der Brief Herzog Hinobß, der etwa auf König Matthesen gerichtet gewesen, und Herzog Hansen Corvinen, welcher in die Land-Tafel eingeschrieben, auch aus der Land-Tafel ausgelöschet, und alle andere, die

